

Referat 132

132-21302 Pa 004

Berlin, den 21. September 2020 Hausruf: 2139

i.V. CF 21.09. CJ 21.09. Ki 21.9.

Vermerk für die St-Runde am Montag, den 21.September 2020 - TOP-1-Liste –

<u>Betr.:</u> Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweisund ausländerrechtlichen Dokumentenwesen

<u>hier:</u> Entwurf einer Gegenäußerung der BReg zur Stellungnahme des Bundesrats vom 18. September 2020 (BR-Drs. 435/20-Beschluss)

Bezug: Nachmeldung des BMI (Datenblatt-Nr.: 19/06030)

Referate 121, 122, 131, 133, 223, 332, 421,431, 621, 623 und 721 haben mitgezeichnet.

I. Votum

Zustimmung zur Nachmeldung, wenn eine abgestimmte Kabinettvorlage bis Dienstag, 22. September 2020, 12 Uhr vorgelegt wird.

II. Sachverhalt

Der zustimmungsbedürftige GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländrrechtlichen Dokumentenwesen sieht folgende Regelungen vor:

- Um Manipulation bei der Lichtbilderstellung zu erschweren, werden die Vorschriften zur Aufnahme des Lichtbilds überarbeitet. Künftig sollen diese entweder unmittelbar in der Behörde oder durch private Anbieter mittels digitaler, sicherer Übermittlung angefertigt werden können.
- Zur effektiven Gefahrenabwehr werden zudem die Vorschriften zum Abruf der Seriennummer überarbeitet und eine Versionsnummer auf deutschen und ausländerrechtlichen Dokumenten eingeführt.

- Für Strafgefangene wird zur Vereinfachung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine Ausweispflicht ab dem dritten Monat vor Haftentlassung eingeführt.
- Hinsichtlich der Angabe des Geschlechts im Reisepass sowie im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen werden die als Standard vorgesehenen Angaben der internationalen Regeln der ICAO in das Passgesetz übernommen.
- In Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben wird schließlich die Geltungsdauer von Kinderreisepässen auf ein Jahr verkürzt und Fingerabdrücke im Speichermedium des Personalausweises künftig verpflichtend gespeichert.

Am 18. September 2020 hat der BR im ersten Durchgang zum GE Stellung genommen. Der BR unterbreitet in seiner Stellungnahme vier Empfehlungen.

Folgende Empfehlungen werden abgelehnt:

- Erweiterung der Befugnis zum automatisierten Abruf der Seriennummer (bspw. auch an Inlandsgrenzen): Aus Sicht der BReg ist die Befugniserweiterung über die im Regierungsentwurf genannten Fälle nicht erforderlich. Hintergrund: Der Abruf wurde im Rahmen der Ressortabstimmung diskutiert. BMI befürwortete den Abruf, BMJV bemängelte fehlende Substantiierung. Die Formulierung im RegE stellt den in der BReg gefundenen Kompromiss dar.
- Strafgefangene sollten generell nicht mehr von der Ausweispflicht ausgenommen sein: Aus Sicht der BReg ist eine allgemeine Ausweispflicht für Strafgefangene aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht erforderlich. Auch die angesprochenen Gründe der Resozialisierung rechtfertigen eine allgemeine Ausweispflicht für Strafgefangene nicht. Sofern Strafgefangene ein Bedürfnis für die Beantragung eines Personalausweises haben, steht ihnen diese Möglichkeit jederzeit offen, und sie sind in dieser Hinsicht von den Anstalten zu unterstützen (vgl. §§ 71 ff. des Strafvollzugsgesetzes). Andererseits kann die Zahlung der Gebühren des Personalausweises in manchen Fällen eine erhebliche Belastung darstellen. Die Einführung der Ausweispflicht drei Monate vor Haftentlassung soll dage-

gen zielgerichtet zu dem Zeitpunkt greifen, wenn die Haftentlassung bevorsteht und die Ausstattung mit einem Personalausweis im Sinne der Resozialisierung die konkrete Wiedereingliederung nach Haftentlassung fördern kann.

Folgende Empfehlungen werden geprüft:

- Änderung im Bundesmeldegesetz: Ein Abruf der Angaben soll auch bei ungültigen Dokumenten möglich sein,
- Änderung in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung: Angaben zu ungültigen (abgelaufenen) Pässen sollen künftig im Meldewesen gespeichert werden dürfen.

Folgende Empfehlungen werden übernommen:

 Die Korrektur einer Angabe sowie eine Streichung, damit Sperrkennwort und Sperrsumme der elD-Karte erst zu einem späteren Zeitpunkt von der Wegzugsmeldebehörde an die Zuzugsmeldebehörde übermittelt werden, werden zugestimmt.

Die Ressorts sind zur Gegenäußerung der Bundesregierung beteiligt worden. Einwände sind bisher nicht bekannt geworden.

Weiterer Zeitplan: BT 2/3: 5.11; BR 2: 27.11

III. Bewertung

Die formalen Voraussetzungen der §§ 22, 53 GGO sind eingehalten.

Der Entwurf der Gegenäußerung setzt sich nachvollziehbar und sachgerecht mit den vom BR beschlossenen Empfehlungen auseinander. Soweit der Entwurf der Gegenäußerung den Empfehlungen nicht nachkommt, wird dies nachvollziehbar begründet.

Die Behandlung im Rahmen der TOP-1-Liste ist angemessen.

.